
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 14. Dezember 1998**

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 14. Dezember 1998 mit Wirkung vom 01. Januar 1999
Veröffentlicht in TBR Nr. 51 vom 17. Dezember 1998

1. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss
am 27. November 2000 mit Wirkung vom 01. Januar 2001
Veröffentlicht in TBR Nr. 51/52 vom 21.12.2000
2. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss
am 10. Dezember 2007 mit Wirkung vom 01. Januar 2008
Veröffentlicht in TBR Nr. 50 vom 13.12.2007

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom 15.10.1996 (GBl. 1996 S. 617)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. 1996, S. 481)
- der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe (AWS) in der Fassung vom 01.01.1999

hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am.14. Dezember 1998 folgende

Satzung

beschlossen:

Abfallwirtschaftssatzung (AWS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die nach § 3 KrW-/AbfG beweglichen Sachen. Abfälle, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Abfälle zur **Verwertung** (Wertstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen der Abfallarten nach § 6, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und getrennt mit dem Ziel einer stofflichen oder energetischen Verwertung gemäß § 6 KrW-/AbfG erfaßt und auch tatsächlich verwertet werden (§ 3 KrW-/AbfG). Hierunter fällt auch behandeltes Holz, soweit es sich dabei nicht aufgrund seines Schadstoffgehaltes um besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996 (Bundesgesetzblatt 1996, Teil I, Nr. 47, Seite 1366) handelt.
- (3) Abfälle zur **Beseitigung** (Restabfälle) im Sinne dieser Satzung sind nach Abschöpfung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 2 sowie nach der getrennten Erfassung von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) nach § 6 Abs. 17 verbleibende Abfälle, die dem Stoffkreislauf dauerhaft entzogen und auf den von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 LAbfG jeweils genutzten Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden.
- (4) **Thermisch behandelbare Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung (Abs. 3) -ausgenommen Schlämme- aus
 - a) Hausmüll (§ 6 Abs. 11)
 - b) Geschäftsmüll (§ 6 Abs. 10)
 - c) Sperrmüll (§ 6 Abs. 19)
 - d) gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese wie Hausmüll behandelt werden können

- e) Produktionsbetrieben (produktionsspezifische Abfälle), die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten allgemein oder im Einzelfall wie oder gemeinsam mit Hausmüll behandelt werden können, die einen Heizwert von 7.000 MJ/Mg nicht unterschreiten und einen Aschegehalt von 35 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- (5) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** sind Abfälle zur Beseitigung, die nicht unter Abs. 4 fallen.
- (6) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

§ 2

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 3

Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr nach den Abs. 2 und 3 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 6 Abs. 1 und 2 LAbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe vom 02.03./10.04.1990 nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, mit Ausnahme der besonders überwachungs-

bedürftigen Abfälle (Problemstoffe/schadstoffbelastete Produkte), die vom Landkreis im Rahmen einer Problemstoffsammlung satzungsgemäß erfasst werden, als öffentliche Einrichtung.

- (3) Die Gemeinde hat aufgrund von Vereinbarungen mit dem Landkreis Karlsruhe nach § 6 Abs. 2 LabfG folgende weitere Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen erhalten und betreibt diese im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung:
- Die Entsorgung von ausschließlich häckselbaren pflanzlichen Abfällen durch getrennte Erfassung, Häckseln und Verwerten des Häckselgutes nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe vom 25.02.1993/ 11.01.1994.
 - Die Entsorgung von Erdaushub, mineralischem Abbruchmaterial und mineralischen Produktionsrückständen aus dem Gemeindegebiet, soweit diese Materialien nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, entsprechend der Genehmigung vom 19.01.1988 und nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe vom 19.05.1988 und der Vereinbarung vom 28.11./12.12.1991 (Bauschuttrecycling)
- (4) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle, die vom Erzeuger, Besitzer oder einem Beauftragten Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 21 Abs. 2 LAbfG (sog. wilder Müll). Die Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG für die Abfälle der Abfallart nach § 6 Abs. 1 (Altautos) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

- (7) Die Übernahme von Abfällen aus anderen zur Abfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG verpflichteten Gemeinden des Landkreises bleibt der Zustimmung des Landkreises und einer besonderen Vereinbarung zwischen den Gemeinden vorbehalten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Alle Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde sind an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen.
- (2) Nicht angeschlossen nach Abs. 1 sind:
- 1.unbebaute Grundstücke, auf denen keine oder nur ausnahmsweise und unvorhersehbar Abfälle anfallen,
 - 2.bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, wenn auf ihnen keine oder nur ausnahmsweise und unvorhersehbar Abfälle anfallen,
 - 3.Grundstücke, auf denen ausschließlich pflanzliche Abfälle anfallen, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116), in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.
- (3) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines angeschlossenen Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG verpflichtet, die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang), die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (5) Der Überlassungspflicht unterliegen im einzelnen:
- 1.alle Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen

2. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung und zur Gewährleistung der Abfallwirtschaftsplanung, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Überlassungspflicht unterliegen nicht
1. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 3
 2. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit der Erzeuger oder der Besitzer selbst eine Verwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Gemeinde schriftlich entsprechend § 8 LAbfG nachweist.
 3. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit für den Besitzer oder Erzeuger eine Verwertungspflicht nach § 5 KrW-/AbfG besteht.
 4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen keine Überlassung erfordern.
 5. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken,
 6. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 7. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Gemeinde und Landkreis) vor Sammlungsbeginn nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 8. alle nach § 5 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle.
- (7) Abfälle zur Verwertung (§ 1 Abs. 2) aus Geschäftsmüll (§ 6 Abs. 10) und Sperrmüll (§ 6 Abs. 19) aus gleichem Herkunftsbereich wie Geschäftsmüll können mit Zustimmung der Gemeinde abweichend von Abs. 6 Nr. 3 der Gemeinde nach den für Hausmüll und Geschäftsmüll geltenden Regelungen dieser Satzung überlassen werden.

§ 5**Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält:
1. Die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe;
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) asbesthaltige Speicherheizgeräte,
 - f) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen;
 3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, insbesondere jene, die auf der Grundlage der Zulassungsgenehmigung der Entsorgungsanlage Hausmülldeponie Bruchsal des Landkreises die Zuordnungswerte der Deponiekategorie II des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall und andere nach dieser Zulassung geforderten Werte nicht einhalten, soweit es sich dabei um thermisch nicht behandelbare Abfälle handelt.
 4. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können, oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät auf den Einrichtungen nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, soweit nicht von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG erfaßt,
 - c) verwertbare Gummi- und Reifenabfälle aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben, sowie solche nicht verwertbare Abfälle, soweit diese nicht kleingeschnetzelt sind,

- d) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie nicht in privaten Haushaltungen in Kleinmengen anfallen,
 - e) schlammförmige Abfälle auf der Hausmülldeponie Bruchsal des Landkreises, die einen Trockensubstanzgehalt von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall nicht entsprechen, soweit es sich dabei um thermisch nicht behandelbare Abfälle handelt,
 - f) schlammförmige Abfälle auf der Annahmestelle des Landkreises, soweit sie jeweils einen Trockensubstanzgehalt von 28 % unterschreiten, den Anforderungen der Klärschlammverordnung nicht entsprechen und den Grenzwert für Schwermetalle nach dieser Verordnung um mehr als 50 % überschreiten.
- 5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können;
 - 6. Baustellenabfälle und ähnliches Material in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungseinrichtungen beeinträchtigt würde;
 - 7. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 28.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Abfälle, die einer Rücknahmepflicht nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und für die Rücknahmeeinrichtungen oder öffentliche Sammelstellen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - 8. Organische Küchen- und Kantinenabfälle aus den Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 10 (z.B. Gaststätten), 12 und 16.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

§ 6 Abfallarten

- (1) Altautos:
Altautos im Sinne dieser Satzung sind die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Sinne § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG.

-
- (2) Altreifen:
Unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad- und Motorrad-, Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (3) Asbest- und Mineralfaserabfälle:
Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (4) Bauschutt:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten ohne schädliche Verunreinigungen, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (5) Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Hierunter fallen auch Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Umbaumaßnahmen und Haushalts- und Geschäftsaufösungen, soweit sie nicht unter Sperrmüll (vgl. Abs. 20) fallen.
- (6) Bodenaushub:
Unbelastetes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (7) Elektro- und Elektronikgeräte:
Elektrische und elektronische Geräte, insbesondere Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrowerkzeuge u.ä., Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke, Kühl-Gefrierkombinationen sowie sonstige Kühlgeräte.
- (8) Flachglas/Altfenster:
Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, sonstiges Flachglas, sowie eingeglaste Fensterrahmen.
- (9) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
Pflanzliche Abfälle, die in Gärten, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9a) Schnittgut:
Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern, sonstige Schnittreste mit überwiegendem Holzanteil, Rebenreisig.
- (10) Geschäftsmüll
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wie Geschäften, Kleingewerben (z.B. Handwerksbetrieben) und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Speditionen, Gaststätten, freiberuflich Tätige) und sonstigen Geschäften, die in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der kommunalen Abfuhr

gemeinsam mit Hausmüll regelmäßig gesammelt und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(11) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der kommunalen Abfuhr - jeweils getrennt nach Abfällen zur Beseitigung (Restabfälle) und Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) - regelmäßig gesammelt und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(12) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:

In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art oder Menge oder aus sonstigen Gründen (z.B. Abfuhrlogistik) nicht mit Hausmüll (vgl. Abs. 11) Geschäftsmüll (vgl. Abs. 10) oder Sperrmüll (vgl. Abs. 19) gesammelt und befördert werden, jedoch gemeinsam mit Hausmüll, Geschäftsmüll oder Sperrmüll der weiteren Entsorgung zugeführt werden können.

Hierunter fallen insbesondere auch:

a) Rückstände aus Sortieranlagen

b) Rückstände aus Kleinkläranlagen, kommunalen und industriellen Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen -ausgenommen entwässerte Schlämme-, wie Rechengut, Sandfangrückstände aus Kläranlagen sowie Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4e ausgeschlossen sind

c) Straßenkehricht aus privater und öffentlicher Straßenreinigung, wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie abstumpfendes Streumaterial des Winterdienstes

d) Abfälle aus öffentlichen Abfallkörben und -behältern

e) Marktabfälle (z.B. Obst- und Gemüseabfälle) und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien

f) Abfälle aus Straßen- und Vereinsfesten

g) Abfälle aus Hohlwegsanierungen etc. (Abfallaltlagerungen)

(13) Kleinbatterien:

Gerätebatterien (Trockenzellen) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren

(14) Leuchtstoffröhren (Entladungslampen):

Leuchtstoffröhren, Quecksilber-/Natriumdampflampen, Kompakt-/Energiesparlampen, Leuchtbuchstaben.

(15) Naturkork:

Flaschenkorken ohne Zusätze von nicht in der Lebensmittelhygiene zugelassenen Stoffen.

(16) Produktionsspezifische Abfälle:

In Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 12 entsorgt werden können. Hierunter fallen auch Reste aus der Papierherstellung, ausgenommen Schlämme.

(17) Schadstoffbelastete Produkte (Problemstoffe):

Die in den Herkunftsbereichen Hausmüll (Abs. 11) und Geschäftsmüll (Abs. 10) üblicherweise anfallenden und wegen ihrer Entsorgungsproblematik getrennt zu erfassenden schadstoffbelasteten Abfälle, wie z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung-, Holzschutzmittel, Altlacke, Altfarben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Autobatterien, Haushaltschemikalien, Gebinde mit Schadstoffresten. Für die ebenfalls schadstoffbelasteten Produkte (Problemstoffe) Elektro- und Elektronikgeräte einschl. Kühlgeräte (Abs. 7), Kleinbatterien (Abs. 13) und Leuchtstoffröhren (Entladungslampen, Abs. 14) gelten die Regelungen der jeweils hierfür gesondert ausgewiesenen Abfallarten, da diese getrennt erfasst werden und gesonderte Entsorgungswege gehen.

(18) Schlämme:

Bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässelter, getrockneter oder in sonstiger ohne Zuschlagsstoffe verfestigter Form.

(19) Sperrmüll:

Feste, bewegliche Abfälle gleicher Herkunft wie Hausmüll nach Abs. 11 und Geschäftsmüll nach Abs. 10, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt vom Hausmüll und Geschäftsmüll regelmäßig gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Hierunter fallen **nicht** Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Umbaumaßnahmen und Haushaltsauflösungen, die zum festen Bestandteil eines Gebäudes gehören, d.h. Gegenstände, die bei einem Umzug in der Regel nicht mitgenommen werden.

(20) Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.

(21) Verunreinigter Bodenaushub:

Belastetes, auch durch Altlasten verunreinigtes Bodenmaterial, soweit es nach Art und Menge gemeinsam oder wie hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nach Abs. 12 entsorgt werden kann.

(22) Wilder Müll:

In unzulässiger Weise, außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerte Abfälle der Abfallarten nach Abs. 2 bis 21, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 21 Abs. 2 LAbfG besteht. Hierzu gehören auch Abfälle aus Putzaktionen (z.B. Wald).

§ 7

Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte nach § 8 Abs. 2 und § 23 sind zur Auskunft über Entstehung, Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Benutzungsart des Grundstücks und die Zahl der Bewohner sowie der Haushalte des Grundstücks verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) aussetzen würde.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, ist vor der Bereitstellung oder Anlieferung die Weisung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte (§ 8 Abs. 2 und § 23) haben in Zweifelsfällen beauftragte Dritte (§ 8 Abs. 2 und § 23) haben auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt; das gleiche gilt für den Ort des Anfalls bzw. die Anfallstelle. Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Entsorgung in Bezug auf Art und Beschaffenheit der Stoffe sind Nachweise bzw.

Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten der Nachweispflichtigen vorzulegen. Die Gemeinde oder der von ihr mit der Entsorgung Beauftragte kann in Zweifelsfällen auf Kosten und zu Lasten des Nachweispflichtigen Nachweise bzw. Analysen selbst durchführen bzw. durch von ihr beauftragte Sachverständige durchführen lassen. Bei Selbstanlieferungen kann auch das Ausfüllen gesonderter Vordrucke, Vorzeigen von Dokumenten (Personalausweis, Fahrzeugpapiere usw.) verlangt werden. Solange die erforderlichen Nachweise bzw. Analysen nicht erbracht sind, können die Stoffe sichergestellt bzw. zurückgewiesen werden.

- (4) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte (§ 8 Abs. 2 und § 23) haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle (§§ 5 und 10) nicht zur Entsorgung überlassen werden.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Stoffe durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, können sie zurückgewiesen bzw. unbeschadet des § 28 Abs. 3 gegen eine gesonderte Gebühr, die den zusätzlichen Aufwand abdeckt, einer weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt werden.
- (6) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4, auf deren Grundstücke überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**§ 8****Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG),
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer) oder von ihnen beauftragte Dritte, soweit nach den Regelungen dieser Satzung Selbstanlieferungen im Rahmen des Bringsystems zugelassen sind.
- (2) Nach dieser Satzung zugelassene Selbstanlieferungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Karlsruhe (einschließlich der mobilen Problemstoffsammlung) bleiben hiervon unberührt.

§ 9**Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 haben die Grundstücke, die erstmals an der öffentlichen Abfallabfuhr teilnehmen oder von dieser ausgeschlossen werden wollen, spätestens zwei Wochen zuvor der Gemeinde schriftlich anzumelden (Benutzungspflicht). Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt oder endet frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung bzw. Abmeldung.
- (3) Sind Abfälle auf Grundstücken nur ausnahmsweise und vorhersehbar (z. B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt (z. B. Badeseen) vorhanden, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde regelt im Einzelfall die Art und

den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr bzw. die Art und Weise der Überlassung.

§ 10

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom **Einsammeln** und **Befördern** durch die Gemeinde im Sinne von § 8 Abs. 1 sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nach § 5 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
 2. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Betriebspersonal, die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 3. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Abfälle aus Gebäuderenovierungen; ebenso Sperrmüll, der die Maß- und/oder Gewichtsbeschränkungen nach § 16 Abs. 2 überschreitet;
 4. Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 7, 13, 14, 15, soweit sie eine haushaltsübliche Menge überschreiten.
 5. Abfälle der Abfallart nach § 6 Abs. 9, soweit es sich um Baumstümpfe und -stämme bzw. -äste handelt, die einen Durchmesser von 15 cm überschreiten sowie Abfälle nach § 6 Abs. 9, die aus anderem Herkunftsbereich als Hausmüll und Geschäftsmüll stammen.
 6. Abfälle der Abfallart nach § 6 Abs. 10, die wegen ihrer Art, Menge, Beschaffenheit oder sonstigen logistischen Gründen nicht in den nach §§ 13 und 14 zugelassenen Abfallgefäßen eingesammelt und befördert werden können.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind im Holsystem die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9a, 12, 14, 16, 17, 18, 20 und 21 ausgeschlossen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern (Annahme) durch die Gemeinde sind im Bringsystem die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 12, 16, 17, 18, 19, und 21 ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und

befördert werden können, im Einzelfall vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.

- (5) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde für in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle (§ 3 Abs. 5) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 unberührt.
- (6) § 23 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Getrennte Erfassung, Bereitstellung bzw. Überlassung von Abfällen (Trennpflicht)

- (1) Die Abfälle der Abfallarten (§ 6) sind an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und getrennt bereitzustellen bzw. nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung zu überlassen.
- (2) Bei allen Abfällen der Abfallarten (§ 6) sind die verwertbaren Bestandteile (Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe -, § 1 Abs. 2) - soweit zumutbar - von den nicht verwertbaren Bestandteilen (Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle -, § 1 Abs. 3) zur Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung i.S.v. § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und getrennt bereitzustellen bzw. nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Die an der Anfallstelle getrennt zu erfassenden und bereitzustellenden bzw. zu überlassenden Abfälle und Abfallbestandteile bzw. Einzelstoffe nach den Abs. 1 und 2 dürfen nicht miteinander oder mit anderen Stoffen vermischt werden (Vermischungsverbot). Außerdem ist bei den nach Abs. 1 und 2 getrennt zu haltenden Abfällen bzw. Abfallbestandteilen zur Verwertung eine Verschmutzung im Rahmen der Zumutbarkeit auszuschließen.
- (4) Darüber hinaus haben Selbstanlieferer (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 23) die zu überlassenden Abfälle (§ 4) auf den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen (§§ 21 und 22) anzudienen .
- (5) Abfälle zur Beseitigung (§ 1 Abs. 3) von Selbstanlieferern (§ 8 Abs. 2) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises (§ 21) nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises getrennt nach
 - 1. thermisch behandelbaren Abfällen (§ 1 Abs. 4) und
 - 2. thermisch nicht behandelbaren Abfällen (§ 1 Abs. 5)anzudienen.

- (6) Selbstanlieferer (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 23) haben im übrigen soweit zumutbar, einzelne Abfälle und Stoffe nach Abfallarten - gemäß den im Abfallartenkatalog zur EAK-Verordnung genannten Bezeichnungen - getrennt zu halten und getrennt zu überlassen.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll (§ 6 Abs. 11) sind
1. Abfallgefäße nach DIN/EN 840-1 bis 840-4 (Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm) für Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle- (§ 1 Abs. 3), die mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind und ein Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l haben.
 2. Abfallgefäße - ohne Registrierchip - für Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe - (§ 1 Abs. 2) mit einem Gefäßvolumen von 120 l, 240 l, 1.100 l.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Hausmüll anfällt, wird je Grundstück jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung gestellt. Abs. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Mehrere Überlassungspflichtige (§ 4 Abs. 3) desselben Grundstücks (z.B. Wohnungseigentümer) oder auf Nachbargrundstücken können auf **Antrag** bei der Gemeinde zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1 gemeinsam benutzen (Müllgemeinschaften), soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt. Der Antragsinhalt bestimmt sich nach § 26 Abs. 3.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 kann die Gemeinde bestimmen, wie viele Abfallgefäße mit welchem Gefäßvolumen für jedes Grundstück mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens vorhanden sein dürfen. In der Regel sind in Wohnanlagen auf Grundstücken oder Sondereigentumsgrundstücken (Wohnungseigentum) mit mehr als vier Haushalten Abfälle in gemeinsamen Abfallgefäßen bereitzustellen.
- (5) Die nach Abs. 1 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des von der Gemeinde beauftragten Sammelunternehmens (Dritten) und werden den Überlassungspflichtigen (§ 4 Abs. 3) zur Verfügung gestellt und sind an das jeweilige Grundstück gebunden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet oder entfernt werden.
- (6) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 angebrachte Registrierchip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum des von der Gemeinde beauftragten Sammelunternehmens (Dritten) und dient zur Erfassung

der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 haben dafür zu sorgen, daß ausschließlich dem Grundstück zugeordnete, registrierte Abfallgefäße bereitgestellt werden.

- (7) Entspricht Größe und/oder Anzahl der Abfallgefäße nach Abs. 1 nicht mehr der Art oder Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls, so haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 dies der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Sammelunternehmen (Dritten) unverzüglich schriftlich unter Angabe des zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarfs bzw. der Änderung der Art des Abfalls mitzuteilen. Die Gemeinde bzw. das von ihr beauftragte Sammelunternehmen (Dritter) wird in diesen Fällen einen Abfallgefäßtausch innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung gebührenpflichtig (§ 26 Abs. 4) vornehmen.
- (8) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos dicht schließen läßt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhaltes führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u.ä. nicht so stark verdichtet werden, daß die automatische Entleerung erschwert wird. Insbesondere dürfen mechanische Müllpressen nicht verwendet werden. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten (§ 4 Abs. 3 und 4) haben die Abfallgefäße regelmäßig zu reinigen.
- (9) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:
- | | | |
|--------|---|--------|
| 80 l | = | 20 kg |
| 120 l | = | 30 kg |
| 240 l | = | 60 kg |
| 1100 l | = | 300 kg |
- (10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den zugelassenen Abfallgefäßen nur Abfallsäcke verwendet werden, die von der Gemeinde bzw. einer beauftragten Vertriebsstelle erworben werden können. Die Verwendung von Abfallsäcken ist auf begründete Ausnahmen zu beschränken.

§ 13**Zugelassene Abfallgefäße für Geschäftsmüll**

- (1) § 12 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (2) Soweit Abfälle zur Verwertung -Wertstoffe- (§ 1 Abs. 2) aus Geschäftsmüll (§ 6 Abs. 10) nach § 4 Abs. 7 überlassen werden, werden Abfallgefäße entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung gestellt.
- (3) Für Grundstücke, auf denen Geschäftsmüll anfällt, gilt § 12 Abs. 2, 4 – 9 entsprechend.

§ 14**Zugelassene Abfallgefäße für gemischt genutzte Grundstücke**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen wegen ihrer unterschiedlichen Nutzung sowohl Hausmüll als auch Geschäftsmüll anfällt, werden entsprechend dem Bedarf zusätzlich Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt in den Fällen des § 13 Abs. 2.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 - 9 gelten entsprechend

§ 15**Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll**

- (1) In den Hausmüll- und Geschäftsmüllgefäßen nach den §§ 12 - 14 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht zu stationären bzw. mobilen Sammelstellen (§ 16) oder zu den Entsorgungsanlagen der Gemeinde (§ 22) zu bringen sind.
- (2) Der Inhalt der Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) wird im Wechsel zu der Abfuhr der Abfallgefäße zur Verwertung (Wertstoffe) zwei - wöchentlich (26 x jährlich) eingesammelt. Die Zeiten der Abfahren werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an den Leerungen nach Abs. 2 bestimmen die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 aufkommensabhängig. Dabei wird die Leerungshäufigkeit der Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mittels an den Abfallgefäßen angebrachten Registrierchips mit elektronischer Kennung festgestellt.
- (4) Wegen der automatischen Entleerung mittels Seitenladertechnik sind die Abfallgefäße mit den Deckelöffnungen der Fahrbahn zugewandt entsprechend der auf den Abfallgefäßen für Restmüll angebrachten Markierungen (pfeilförmige Aufkleber) bereitzustellen.
- (5) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand

der Straße, geschlossen zur Entleerung bereitzustellen. Dabei darf der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde einen geeigneten Standort. Die Entleerung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, daß die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge behindert wird. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen .

- (6) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unververtretbarem bzw. unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Welche Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege von Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden, legt die Gemeinde im Benehmen mit ihrem beauftragten Abfuhrunternehmen fest.

§ 16

Sonderabfuhren und Sammlungen

- (1) Die Abfuhr von **Elektro- und Elektronikgeräten** im Holsystem (§ 6 Abs. 7) richtet sich nach den Vorschriften des Abs. 2.
- (2) **Sperrmüll** (§ 6 Abs. 19) ist getrennt (§ 11 Abs. 2), handlich und ggf. gebündelt von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein. Die Abfuhr von Sperrmüll (Holsystem) erfolgt auf Abruf (Sperrmüllscheck). Für die Abfälle zur Beseitigung (Restsperrmüllfraktion) und die Abfälle zur Verwertung (Wertstoffsperrmüllfraktion) stehen jeweils vier Abfuhrtermine im Jahr zur Verfügung, wobei jeweils an maximal zwei Abfuhrterminen teilgenommen werden kann. Die Gemeinde legt die Abfuhrtermine fest.
- Die Sperrmüll- und Kühl-/Elektrogeräte-Schecks werden von der Gemeinde mit dem Abfuhrkalender den Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 zu Beginn des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Schecks können bei der Gemeinde angefordert werden.
- (3) Nicht belegt.
- (4) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 4, 6, 9a, 13, 14, 15 und 20 und Styropor sind an die von der Gemeinde eingerichteten entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Sammelstellen, Entsorgungsanlagen) zu verbringen (Bringsystem). Ort, Anlieferungszeiten und Anlieferungsbedingungen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

- (5) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 3, 5 und 8 sind auf die vom Landkreis Karlsruhe eingerichteten entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Sammelstellen, Entsorgungsanlagen) zu verbringen. Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. Es gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 17 -schadstoffbelastete Produkte- (Problemstoffe) sind getrennt von allen anderen Abfallarten an der mobilen Annahmestelle (Sammelfahrzeug) des Landkreises Karlsruhe anzudienen. Kleinbatterien (§ 6 Abs. 13) werden dort zusätzlich zu den gemeindlichen Sammeleinrichtungen ebenfalls angenommen. Der Zeitpunkt der Abholung durch das Sammelfahrzeug wird bekanntgegeben.
- (7) Für die Bereitstellung bzw. Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen der Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll des § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (8) Für die Anlieferung der Abfälle im Bringsystem nach Abs. 4, 5, und 6 gelten die Bestimmungen für Selbstanlieferer nach § 23 entsprechend.

§ 17

Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und produktionsspezifischen Abfällen

- (1) Für Abfälle zur Beseitigung (§1 Abs. 3) der Abfallarten nach § 6 Abs. 12 und 16 gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Unter Beachtung der Trennpflichten nach § 11 Abs. 2, 3 und 5 ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 4 mindestens ein Abfallgefäß zur Erfassung der Abfälle zur Beseitigung auf dem Grundstück vorzuhalten.
- (3) Die Andienung dieser Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Karlsruhe richtet sich nach den § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absätze 2 und 3, §§ 21 und 23 dieser Satzung und den Bestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Karlsruhe, soweit ein von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 beantragter Ausschlußbescheid von der für die öffentliche Abfuhr zuständigen Gemeinde vorliegt.

§ 18

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die öffentlichen Abfallabfuhr aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt ein regelmäßiger Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Unternehmen keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz bzw. Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

§ 19

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen oder durchsuchen zu lassen.

§ 20

Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 4 Abs. 3 und 4 haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegung des Zeitpunkts der Abfallabfuhr oder anderen, außerhalb des Einflussesbereichs der Gemeinde liegenden Gründen vorübergehend

eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 20 a Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 21 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht nach § 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Abs. 2 und § 23) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen unter Vorlage des Ausschlußbescheides der Gemeinde anzuliefern.

§ 22 Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Eine Anlage zur Behandlung von Schnittgut im Sinne von § 4 Abs. 9a (Häckselplatz) auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie "Dörnig" in Weingarten, Gewann "Dörnig".
 2. Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie "Dörnig" zur Entsorgung von Bodenaushub, mineralischem Abbruchmaterial ohne größere Holzteile, Metalle, Kunststoffe, Papier, Glas, und ohne sperrmüllähnliche Gegenstände sowie nicht wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind.

3. Eine Anlage zur Behandlung und Verwertung von verwertbarem Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist (Bauschuttzubereitungsanlage) auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie "Dörnig".
- (2) Die Gemeinde stellt diese Anlagen den Gemeindebewohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen zur Verfügung. Der Einzugsbereich dieser Abfallentsorgungsanlagen wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage in der Gemeinde zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungseinrichtungen nach Abs. 1 infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie sonstigen zugelassenen Anlieferern kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.
- (5) Die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Unbefugten ist der Zutritt zu den Einrichtungen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet.
- (6) Die Ladung der Anlieferungsfahrzeuge muß so gesichert sein, daß auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren gehen können. Die Abfälle, insbesondere Bodenaushub, sind staubgebunden bzw. angefeuchtet anzuliefern.
- (7) Die Gemeinde erläßt für die in § 22 Abs. 1 genannten Entsorgungseinrichtungen eine Benutzungsordnung, welche insbesondere die zugelassenen Abfallarten, Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung bzw. Bereitstellung der Abfälle regelt. Die Benutzungsordnung wird ortsüblich bekanntgemacht.

§ 23

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde und des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4 haben entsprechend § 16 Abs. 4, 5 und 6 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung sowie der entsprechenden Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Karlsruhe und der Benutzungsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage selbst anzuliefern (Selbstanlieferer). Dies gilt auch für Abfälle,

Abfallbestandteile und Stoffe, die die Gemeinde aufgrund ihrer Maß- und Gewichtsbeschränkungen oder aus sonstigen Gründen von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

- (2) Die Abfallanlieferung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auf den Anlagen des Landkreises ist nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) in der jeweils geltenden Fassung nachweispflichtig. Sie ist im Rahmen der Zulassungsgenehmigung der Anlage nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis (EN) zulässig. Die Abfallanlieferung überwachungsbedürftiger Abfälle auf den Anlagen des Landkreises ist im Rahmen der Zulassungsgenehmigung der Anlagen und der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises nur mit einer entsprechenden Entsorgungszulassung (EZ) und Herkunftserklärung zulässig.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (4) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.

I V. B e n u t z u n g s g e b ü h r e n

§ 24

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 26 und § 27a sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6. Für die Gebührenschild haften auch die Verpflichteten nach § 4 Abs. 4.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 27 und § 28 Abs. 1 sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 4.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 28 Abs. 2 und 3 ist der Anlieferer oder dessen Auftraggeber.
- (4) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 28 Abs. 4 ist, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 26

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühren und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen. Sie beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung.
Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen für Abfallgefäße nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 von

80 l	=	59,88 €
120 l	=	86,20 €
240 l	=	157,29 €
1100 l	=	781,70 €
- (3) Gebührenschuldner auf dem selben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam nutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der Jahresgebühr mit Gebührenschuldnern gleichgestellt, die für ihr Grundstück Abfallgefäße mit dem gleichen Volumen nutzen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten. Zudem muss dem Antrag zu entnehmen sein, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist.

- (4) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der erfolgten und nach § 15 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Sie beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

80 l	=	3,67 €
120 l	=	4,65 €
240 l	=	7,42 €
1100 l	=	28,17 €

Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§12 Abs. 10) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 5,00 €

- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 14 werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 5 zusätzlich Gebühren nach § 27 erhoben. Die Veranlagung zur Jahresgebühr erfolgt getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.
- (6) Die Tauschgebühr/Ersatzgebühr für Abfallgefäße beträgt

a) je Tauschvorgang 10,00 €

Eine Tauschgebühr fällt nur für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl, Art und Größe der Gefäße auf dem Grundstück an. Dies gilt nicht bei der Erstauslieferung von Gefäßen und beim Austausch von defekten Gefäßen, sofern der Defekt durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte verursacht wurde.

b) je Ersatz eines Gefäßes 10,00 €

Eine Ersatzgebühr fällt für die aufgrund Diebstahl, Brand oder sonstigem Verlust erforderliche Ersatzgestellung an. Dies gilt nicht, sofern die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte den Verlust zu vertreten haben.

§ 27

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll dazu gehören auch problemstoffbelastete Produkte (§ 6 Abs. 17) und Sperrmüll (§ 6 Abs. 19) werden als Jahresgebühren und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren für Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des

Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bemessen. § 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen von

80 l	=	59,88 €
120 l	=	86,20 €
240 l	=	157,29 €
1100 l	=	781,70 €

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen und der Zahl der erfolgten und nach § 15 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

80 l	=	3,67 €
120 l	=	4,65 €
240 l	=	7,42 €
1100 l	=	28,17 €

- (4) Die Regelungen des § 26 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 27 a

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe)

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 1 Abs. 2 (Abfälle zur Verwertung) aus den Herkunftsbereichen Hausmüll (§ 6 Abs. 11) und Geschäftsmüll (§ 6 Abs. 10) werden als **Jahresgebühren** erhoben.

- (2) Die Jahresgebühren nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäße für Abfälle zur Verwertung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bemessen.

Dabei werden wegen fehlender kleiner Gefäße Grundstücke, die von max. zwei Personen bewohnt sind, so veranschlagt, als wäre ihnen ein Abfallgefäß von 72 l zugeteilt.

Die Jahresgebühren betragen bei einem Gefäßvolumen von

120 l	=	29,81 €
240 l	=	56,63 €
1.100 l	=	273,22 €

- (3) Gebührenschuldner auf dem selben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der Jahresgebühr mit Gebührenschuldnern gleichgestellt, die für ihr Grundstück Abfallgefäße mit dem gleichen Volumen nutzen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten. Zudem muss dem Antrag zu entnehmen sein, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist.
- (4) Für Abfallgefäße mit 120 l Gefäßvolumen auf Grundstücken, die von max. zwei Personen bewohnt sind, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 2 auf Antrag auf 60 % = 17,89 €

Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Geschäftsmüll (§ 13) anfällt und für gemischtgenutzte Grundstücke im Sinne von § 14.“

§ 28

Gebühren für Sonderabfuhrungen und Selbstanlieferungen von Abfällen

- (1) Für Sonderabfuhrungen nach § 16 Abs. 1 (Elektro- und Elektronikgeräte) und Abs. 2 (Sperrmüll) werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die Entsorgungsschecks werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gebühren für Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 16 Abs. 4 werden nach Menge, Volumen oder Gewicht bemessen.

Sie betragen bei Anlieferung von je angefangenem cbm

- | | | | |
|--|-------------|----------|-----------|
| a) Bauschutt (nicht wiederverwertbar) | § 6 Abs. 4 | 30,00 DM | (15,00 €) |
| b) Bauschutt (verwertbar) | § 6 Abs. 4 | 25,00 DM | (13,00 €) |
| c) Bodenaushub | § 6 Abs. 6 | 25,00 DM | (13,00 €) |
| d) Straßenaufbruch
(nicht wiederverwertbar) | § 6 Abs. 20 | 30,00 DM | (15,00 €) |
| e) Straßenaufbruch (verwertbar) | § 6 Abs. 20 | 25,00 DM | (13,00 €) |
| f) Schnittgut | § 6 Abs. 9a | 30,00 DM | (15,00 €) |
| g) Für Kleinmengen-Anlieferungen von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Schnittgut, das sind Anlieferungen von weniger als 0,2 cbm z.B. mit Motorrad mit Anhänger, PKW ohne Anhänger und PKW-Kombi, beträgt die Gebühr 5 DM (2,50 €) je Einfahrt. Die Entscheidung trifft im Einzelfall das Aufsichtspersonal | | | |

- (2a) Abfälle der Abfallart § 6 Abs. 13 (Kleinbatterien), Abs. 14 (Leuchtstoffröhren/Entladungslampen) und Abs. 15 (Naturkorken) sowie Styropor werden an den stationären Sammelstellen kostenfrei angenommen.
- (3) Soweit die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil beispielsweise eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen
- | | | |
|-----------------------------------|----------|-----------|
| für zusätzlichen Personaleinsatz | | |
| je angefangene Arbeitsstunde | 60,00 DM | (30,00 €) |
| für zusätzlichen Maschineneinsatz | | |
| je angefangene Betriebsstunde | 45,00 DM | (23,00 €) |
- (4) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- 1.) je angefangene Stunde

Arbeitszeit eines Beschäftigten	60,00 DM	(30,00 €)
---------------------------------	----------	-----------
 - 2.) je angefangene Betriebsstunde

Maschineneinsatz	45,00 DM	(23,00 €)
------------------	----------	-----------
- Hinzu kommen die Kosten für die weitere Entsorgung der Abfälle.

§ 29

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei den Jahresgebühren nach § 26 Abs. 2 und 5, § 27 Abs. 2 und 4 und § 27a entsteht die Gebührenschuld jeweils am Ende des Jahres. Beginnen die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld am Ende des Jahres anteilmäßig in Höhe von 1/12 für jeden vollen Monat der Verpflichtung. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Enden die Verpflichtungen nach § 4 (Anschluß- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht) im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht endet, in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr für jeden Monat des Bestehens der Anschluß- und Benutzungspflicht
- (2) Die Leerungsgebühren nach § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 werden auf der Grundlage der mittels Registrierchip ermittelten Leerungen erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

- (3) Für das laufende Kalenderjahr werden jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. Vorauszahlungen in Höhe von je 25 % der voraussichtlichen Gesamtgebühren (Jahres- und Leerungsgebühren) erhoben.
- (3a) Jahres- und Leerungsgebühren werden durch einen gemeinsamen Bescheid zusammen mit der Verbrauchsabrechnung für Wasser und Abwasser jährlich nachträglich festgesetzt und unter Anrechnung der Vorauszahlungen abgerechnet.
- Die Abrechnung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken (§ 26 Abs. 4a) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- Die Tauschgebühr (§ 26 Abs. 6) entsteht mit der Mitteilung des Tausches; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Gebühren nach § 28 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung und wird bei zugelassener Barzahlung sofort bzw. zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Karlsruhe nach §§ 21 und 23 Abs. 1 richten sich nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe.

§ 30

Änderungen in der Gebührenpflicht und der Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 3 - 5 und § 11 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer oder als Auftraggeber des Anlieferers entgegen § 7 Abs. 4 nicht gewährleistet, daß die nach § 5 und/oder nach § 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 5 und 6 die Kontrollen bzw. den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9, 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 4, 5, 6, 8 und 17 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären oder mobilen Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen §§ 12, 13 und 14 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet oder entfernt;
 6. entgegen § 12 Abs. 6 den Registrierchip beschädigt, entfernt oder manipuliert;
 7. entgegen § 12 Abs. 8 und 9 und § 15 Abs. 4, 5 und 6 die zugelassenen Abfallgefäße nicht bestimmungsgemäß bereitstellt;
 8. Abfälle nach § 16 Abs. 1, 2 und 7 entgegen den Bestimmungen bereitstellt;
 9. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 22 Abs. 2 als Nichtberechtigter auf einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Abfälle anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt;
 2. entgegen § 23 eine Abfallentsorgungsanlage benutzt;
 3. entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
 4. entgegen § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 die Abfallentsorgungseinrichtungen betritt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 20.000, DM geahndet werden.
- (6) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 22.10.1997 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 14. Dezember 1998

Scholz

Bürgermeister

Seite nicht bedruckt